

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement

A 44 / Verkehrskosteneinheit 11 / Station: von Bau-km 0-702,148 bis Bau-km 5+409,625 /
von Bau-km 6+000,000 bis Bau-km 11+200,992

Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 15

Neubau der BAB A 44 Kassel - Herleshausen

AD LOSSETAL - AS HELSA OST

PROJIS-Nr.: 069 166 1910

2. Fortschreibung des Vorentwurfs

Landschaftspflegerischer Begleitplan

- KV-Bilanz -

Unterlage 19.3.1

ERLÄUTERUNG ZUR KV-BILANZIERUNG

Gemäß hessischer Umsetzung der Eingriffsregelung ist eine Bilanzierung gem. Kompensationsverordnung durchzuführen.

Rechtliche Grundlage

Aufgrund der Übergangsbestimmungen zur Einführung der Kompensationsverordnung (neu) vom 26.08.2018 ist für das Projekt VKE 11 die bis dahin gültige Altfassung vom 1. September 2005 heranzuziehen. Die Planung befand sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Neufassung bereits in Bearbeitung und genießt damit „Bestandsschutz“.

Gliederung der Bilanz

Die angefügte Bilanzierung gem. KV gliedert sich in

- I. die Ermittlung des flächenhaften Eingriffs auf bau- und anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen (Bestandswertigkeit vor Umsetzung des Bauvorhabens). Diesem wird die aus dem Vorhaben resultierende Wertigkeit nach Umsetzung der auf den Eingriffsflächen umzusetzenden Bau- sowie Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt. Hierin inbegriffen sind auch Aufwertungen, die sich aus „vorhabensimmanenten“ Entsiegelungen und Rückbauten ergeben.
- II. die Auf- und Abwertungen, die durch entfallende oder neu entstehende Beeinträchtigungen angrenzender Flächen entstehen. Diese Beeinträchtigungen sind: Schadstoffeinträge; Verinselungen von Waldbeständen, Beeinträchtigungen von Waldflächen aufgrund der Neuanschnitte bisher geschlossener Waldflächen sowie die sich aus Verkehrssicherungspflichten ergebenden ökol. Wertverluste. Die hier aufgeführten Punkte bewerten damit i.W. betriebsbedingte (oder den Kategorien „anlagebedingt“, „baubedingt“ und „betriebsbedingt“ nicht exakt zuordenbare) Auswirkungen.
- III. die Darstellug der Aufwertung, die sich aus den außerhalb der Anlage aber trassennah liegenden Ausgleichsmaßnahmen ergeben.
- IV. abschließend die Ermittlung der sich aus „externen“ bzw. „trassenfernen“ Ersatzmaßnahmen(komplexen) ergebenden Aufwertungen. Diese „trassenfernen Maßnahmenkomplexe“ sind die Ersatzmaßnahmenbereiche „Belgerkopf“, „Glimmerode und Hambach“, „Walburg“ sowie „Domäne Schafhof“

Die Ausgleichsmaßnahme A 32 „Umbau eines Fichtenbestandes zu einem Laubwald im Bereich "Dürre Wiese"" nimmt hier eine gewisse Zwischenstellung ein. Aufgrund ihrer Entfernung ist sie in den Lageplänen zu den „externen“ Maßnahmen dargestellt. Aufgrund ihrer funktionalen Bedeutung als CEF-Fläche für die Haselmaus wird sie jedoch als Ausgleichsmaßnahme unter dem o.g. Punkt III geführt.

Treten Maßnahmen sowohl auf der anlage- oder baubedingt beanspruchten Fläche als auch außerhalb auf, sind diese zweimal – je mit ihrer Fläche nach Lage in Punkt I oder Punkt III der o.g. Kategorien aufgeführt. Dies betrifft z.B. die Maßnahmen A6, A7 etc. Die Gesamtmaßnahmenflächen ergeben sich dann jeweils durch Aufaddieren der genannten Teile.

Sind flächenhafte Maßnahmen innerhalb der baulichen Anlage oder auf Baubedarfsflächen erforderlich, sind diese ebenfalls unter Punkt I gelistet, wie z.B. V4, V8 etc.

Vorgehen bei der Bewertung

Die Bewertung erfolgt grundsätzlich „klassisch“ über die Bepunktung der Nutzungstypen gem. „Anlage 3 KV: Wertliste nach Nutzungstypen“.

Bewertungen, die von den Grundbewertungen der KV-Wertliste abweichen, sind in der Spalte „Begründung/Erläuterung“ jeweils kurz erklärt. In diesen Fällen, wo das „einfache“ Ansetzen der Biotopwertpunkte gem. Wertliste dem Sachverhalt nicht gerecht wird, erfolgen die Zusatzbewertungen (Zu- oder Abschläge) in Anlehnung an in der Vergangenheit erfolgte Abstimmungen mit der Oberen Naturschutzbehörde sowie in Anlehnung an die Bewertungsspielräume der „Hinweise zur Kompensation im Wald“ des HMUELV (Stand 2009).

Die KV sieht die Bilanzierung der Nutzungstypen vor, die sich wenige Jahre nach „Flächenherstellung“ entwickelt haben. Daher sind diese Nutzungstypen nicht immer identisch mit denen in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) genannten, die auf den langfristig sich einstellenden Nutzungstyp abstellen.

Kommen die genannten Wirkungen (Auf- oder Abwertungen) unabhängig von den jeweiligen Nutzungstypen zum Tragen, werden lediglich die Zu- und Abschläge ohne Benennung des Nutzungstyps dargestellt. (z.B. ist die Wirksamkeit der Herstellung von Baumhöhlen (A18.8) im weiten Rahmen unabhängig vom jeweiligen Waldbestand gegeben.)

In Einzelfällen tritt der Fall auf, dass die herzustellenden Biotoptypen kein direktes Äquivalent in der Liste der Nutzungstypen aufweisen. Dann wird auf den „nächstliegenden“ Nutzungstyp abgestellt. (z.B. „10.610 – Bewachsene Feldwege“ für Ruderalflächen). Das „nächstliegend“ bezieht sich dabei auf die möglichst ähnliche Vegetationsausprägung sowie auf die einhergehende „ökologische Wertigkeit“.

Wo Maßnahmen mit hohen Herstellungskosten, hoher ökologischer Aufwertung (Auswirkung auf benachbarte Flächen, Verbesserung von Funktionsbeziehungen etc.) und kleiner Maßnahmenfläche verbunden sind, bildet die Herleitung über die Nutzungstypen die Maßnahme nicht adäquat ab. Hier erfolgt die Bilanzierung anhand der prognostizierten Herstellungskosten. Diese werden dann gemäß dem vorgegebenem Faktor (0,35€/WP) in Wertpunkte umgerechnet.

Entsprechende Maßnahmen sind die Gewässermaßnahme A15, die Losserenaturierung (Anteile A 24.1 und A 24.4, die Grünbrücke A28 sowie Amphibienschutzeinrichtung A30.

Neu wurde bei den Maßnahmen A 24.1 und A 24.4 auch die Aufwertung, die sich durch den Abbruch vorhandener Brückenbauwerke über die Losse ergibt, in Ansatz gebracht. Der Abbruch generiert eine hohe Aufwertung im Bezug auf das Gewässer, die durch eine rein flächenhafte Bewertung nicht hinreichend dargestellt wird. Die vom KC Bauwerksentwurf ermittelten Abrisskosten wurden anteilig in Ansatz gebracht und in Wertpunkte umgerechnet (gesamt ca. 2 Mio. WP).

Bei der Methodik hinsichtlich Inwertsetzung der Grünbrücke (A 28) in der KV wurde entsprechend den Abstimmungen mit dem HMWEVW verfahren. Hier lässt sich im Sinne der Eingriffsregelung nur die Reduktion des Tötungsrisikos und der Zerschneidungswirkung durch die Überbrückung der vorhandenen B 7 als Kompensation anrechnen. Daher kann auch nur dieser, die B 7 überspannende Teil als Kompensationsmaßnahme angesetzt werden. Da aber durch die geplanten Zäunungen ebenfalls Zerschneidungswirkungen entstehen und die Barrierewirkung nicht vollständig aufgehoben werden kann, werden nur 30 % der Herstellungskosten einer "Regelgrünbrücke" über eine 2-spurige Strasse (ca. 3,6 Mio. €) in der KV-Bilanz in Ansatz gebracht und in Wertpunkte umgerechnet (gesamt ca. 3 Mio. Wertpunkte).

Weitere Erläuterungen zur Bewertung einzelner Maßnahmen oder Maßnahmenbestandteile sind in der Bilanztafel selber enthalten.

Kartographische Darstellung

Da die Nutzungstypen von den Biotoptypen der weiteren LBP-Unterlagen abweichen, sind die KV-Typen (Bestand vor und nach Umsetzung) in einem separaten Satz der Maßnahmenpläne dargestellt (Unterlage 19.3.2).